Wien, Donnerstag, den 19. Februar 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 8.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die Formen der Lohnvorschußzahlung in der Eisenindustrie.

Von Dr. Moriz Caspaar.

Herr Dr. V. Pogatschnigg hat in Nr. 2 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift mit dem Aufsatze „Die Ausgabe von Marken seitens der Industrie-Unternehmungen" uns sehr werthvolle Aufschlüsse über eine in einzelnen Industriezweigen bestehende, die Auslöhnung der Arbeiter betreffende Gepflogenheit mitgetheilt. Wir können diesen Ausführungen nur völlig zustimmen, möchten dieselben jedoch in einzelnen Punkten ergänzen, weil die Praxis außer den vom Herrn Verfasser erwähnten noch andere Formen der Vorschußzahlungen herangebildet hat, welche eine principielle Verschiedenheit von den ersteren aufweisen. Unsere Ausführungen sind der bei einem größeren Eisenwerke bestehenden Praxis entnommen, woselbst schon die verschiedensten Formen der Vorschußzahlungen in Anwendung waren.

Vor Allem möchten wir hervorheben, daß die heute in der Eisenindustrie bestehende Uebung der Vorschußzahlung sich theilweise aus der früher allgemein üblichen gemischten Löhnung — Natural- und Geldlöhnung — herausgebildet hat. Die unentgeltliche Ueberlassung einer Wohnung, die Feststellung eines Brennstoffdeputates, unstreitig ein Bestandtheil des Lohnes, sind heute noch allgemein gebräuchlich; an einzelnen Stellen finden wir aber auch noch die theilweise Auslöhnung in Lebensmitteln, die sogenannte „Fassung", von altersher beibehalten.

Eine gemischte Löhnung, bestehend aus Monats-, beziehungsweise Wochenlöhnen und einer bestimmten Quantität an Getreide (oder Mehl) und Fett u. s. f., hat gewiß den Vortheil für sich, daß die effective Auslöhnung sich den Marktpreisen der nothwendigsten Lebensmittel besser anpaßt, als der reine Geldlohn, sie setzt aber außer der uneigennützigen Redlichkeit des Unternehmers ein großes Vertrauen des Arbeiters in das selbstlose Wohlwollen des Dienstgebers gegen die Arbeiter voraus. Sobald der Arbeiter glaubt, durch eine Geldlöhnung sich mehr und bessere Consumartikel verschaffen zu können, als er in der Fassung vom Unternehmer erhält, muß die Naturallöhnung zur Vermeidung fortdauernder Schwierigkeiten fallengelassen werden. Nachdem auch der Unternehmer bei der Beschaffung der Nahrungsmittel Zufällen in der Qualität ausgesetzt ist und er selbst das größte Interesse daran hat, ein zufriedenes Personale zu besitzen, so muß die Aufhebung dieses Systems auch gegen die Ueberzeugung über die wahren Interessen des Arbeiters als wünschenswerth erscheinen. Außerdem sprechen für die Aufhebung der theilweisen Naturallöhnung vom Standpunkte der Unternehmungen Gründe einer rationellen Geschäftsgebahrung. Accordlöhne, oder auch nur der wirklichen Arbeitsleistung sich anpassende Taglöhne sind bei dem erwähnten gemischten System schwer anzuwenden. Die sogenannte Fassung war vielfach durch die gerade bei der Montanindustrie meist vorkommende vereinsamte Lage der Unternehmungen und den vor wenigen Decennien noch sehr wenig entwickelten Detailhandel nothwendig gewesen. Mit der Aufhebung der theilweisen Naturallöhnung traten nun an deren Stelle vielfach Werkseinrichtungen, aus welchen die Arbeiter, ohne hiezu etwa verpflichtet zu sein, Consumartikel sich beschaffen, beziehungsweise sich vollständig verpflegen können.

Diese Werkseinrichtungen als Consumanstalten, Werksrestaurationen sind es wohl, die in dem Aufsatze des Herrn Dr. V. Pogatschnigg vorzüglich gemeint sind, wie dies auch aus der Aeußerung über eine diese Angelegenheit betreffende Entscheidung des deutschen Reichsgerichtes (Seite 6 a. a. O.) hervorgeht. Diese Anstalten, bei neueren Unternehmungen selbstverständlich neu errichtet, traten bei älteren an die Stelle der obligatorischen Fassung und haben sich gewissermaßen aus derselben entwickelt. Aber auch diese Werksanstalten bilden noch ein Uebergangsstadium; ihre wirklich erfolgreiche Wirksamkeit hängt wieder von dem Vertrauen ab, das die Arbeiter solchen Vorkehrungen entgegenbringen.

Heute gewinnt unter den Arbeitern jene Tendenz an Ausdehnung, welche die Beschaffung der wichtigsten Lebensbedürfnisse durch selbstständige Arbeiter-Consumvereine oder durch private Concurrenz (selbstständige Kaufleute) der Versorgung aus Werksanstalten vorzieht.

Eine vernünftige Werksleitung wird diesem Bestreben nicht entgegentreten, um von vorneherein jenen Schwierigkeiten auszuweichen, welchen Werks-Consumanstalten auch bei den besten Absichten der Unternehmungen begegnen, ebenso aber um jeden Schein zu vermeiden, als wolle die Unternehmung aus der Verpflegung der Arbeiter ein Geschäft machen. Es bleibt allerdings zumeist die Nothwendigkeit bestehen, wenigstens eine Werksrestauration zu halten, um für neu eintretende Arbeiter, für sonstige Werksangehörige, Fremde u. s. f. Vorsorge zu treffen. Das Rechtsverhältniß zu diesen Anstalten ist sodann aber nur ein Pacht unter billigen Bedingungen, mit dem Vorbehalte, für Speisen und Getränke einen Tarif aufzustellen. Die Versorgung der Arbeiter mit Consumartikeln wird daher an größeren Werken vorwiegend durch dem Unternehmen fernstehende Geschäftsleute oder durch selbstständige Arbeiter-Consumvereine besorgt.

Die sogenannte Lohnvorschußzahlung, sei es im Baaren oder in Marken u. s. f., wird bedingt durch den in der Eisenindustrie regelmäßig üblichen Löhnungstermin. Die Lohnrechnung geschieht nach vier, beziehungsweise fünfwöchentlichen Rechnungsabschnitten (Raitungen), die Auszahlung

des Lohnes in der Regel 14 Tage nach Raitungsabschluß. Ein Arbeiter, der z. B. am 1. Jänner eintritt, erhält die erste Lohnzahlung am 14. Februar. Diese Termine sind eine Consequenz des nahezu überall durchgeführten Accordlohnes; es erfordert dies die Uebereinstimmung der Aufschreibungen rücksichtlich der fertigen Producte, für welche der Accord bezahlt wird, mit den Lohnrechnungen.

Es soll hier nicht behauptet werden, daß es nicht möglich wäre, kürzere Termine für die Zahlung zu stellen; es macht aber begreiflicher Weise die Lohnrechnung viel Arbeit, und würden zu kurze Termine die Rechnungsarbeiten sehr ungünstig vermehren. Tritt ein Arbeiter vor Monatsschluß aus, so muß natürlich für diesen Fall die Rechnung gestellt und der Lohn vor dem üblichen Zahlungstermine ausgefolgt werden; es gelten daher in der Regel für den Austrittstag gewisse Normen (vielfach darf der Austritt regelmäßig nur an einem Samstag geschehen).

Für die Zeit bis zur Lohnauszahlung muß nun Vorsorge getroffen werden, da der Arbeiter in der Regel nicht die Fonds besitzt, sich vier Wochen zu verpflegen. Dies geschieht durch Ausgabe von Marken, für welche der Arbeiter aus Werksanstalten seine Verpflegung beschafft, oder aber durch Ausgabe sogenannter Anweisungen an Kaufleute, von welchen den Arbeitern um den angewiesenen Betrag, gegen seinerzeitige Einbringung bei der Löhnung, Waaren creditirt werden. Sobald der Arbeiter auf seinen bereits erworbenen Verdienst eine Abschlagszahlung erhält, wie dies bei den Baarvorschüssen der Fall ist, kann man, strenge genommen, nicht von einem Lohnvorschusse sprechen; das Gleiche gilt auch rücksichtlich der Anweisungen für die zweite, dritte oder vierte Woche; doch hat der Sprachgebrauch jede solche Vorauszahlung des Lohnes als Vorschuß bezeichnet. Sind die Anstalten, an welche die Arbeiter zum Zwecke der Verpflegung, beziehungsweise zum Bezuge von Lebensmitteln gewiesen werden, mit dem Capitale der Unternehmung selbst betrieben, dann erscheint die Unternehmung selbst als Bezahler des sogenannten Vorschusses; dies ist der einfachere Fall. Werden dagegen Anweisungen an fremde Kaufleute, beziehungsweise Lieferanten ausgestellt, dann treten diese als Creditgeber ein, während die Unternehmung die Garantie für die Bezahlung des angewiesenen Betrages übernimmt.

An solchen Werken, welche, wie vorne erwähnt, heute keine auf eigene Rechnung betriebenen Verpflegsanstalten, beziehungsweise Magazine mehr besitzen, ist der letzte Fall der regelmäßige, und es hat sich bei denselben das Anweisungssystem heute schon vollständig eingebürgert. Es werden solche Anweisungen ausgestellt an Kaufleute, welche sich darum bewerben, regelmäßig auch an die selbstständigen Arbeiter-Consumvereine. Für die Kaufstellen ist immer die Garantie der die Anweisung ausstellenden Unternehmung das Maßgebende, denn die Anweisungen müssen eingelöst werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeiter den angewiesenen Betrag auch wirklich verdient.

Es ist nur Sache interner Vorkehrung, daß die Werksleitung bei Ausstellung der Anweisung sich im Rahmen des wirklichen Verdienstes hält. Die Garantie des Werkes bleibt aber nur eine kurze Zeit ohne Deckung, da mit der geleisteten Arbeit der Lohn thatsächlich verdient wird. Nachdem nun die Beträge durch das Aufsichtspersonale, das die Verdienstverhältnisse des einzelnen Arbeiters kennen muß, in Wochenraten angewiesen werden, so übernimmt das Werk nur für eine Woche ein ungedecktes Risico. Wegen dieser Vorsichten, sowie wegen der internen Verfügung, daß der angewiesene Betrag zwei Drittel des wahrscheinlichen Verdienstes nicht erreichen darf, kommen solche Fälle, in welchen die Unternehmung angewiesene Beträge aus Eigenem auszuzahlen hätte, selten vor.

Die Creditgewährung wird durch das Anweisungssystem thatsächlich auf die Lieferanten übertragen; diesen gegenüber erscheint die Unternehmung durch Ausstellung der Anweisung für die Einbringung des Betrages haftbar. Die Unternehmung trägt hiebei jedoch nur das Risico des Lohnes für eine Woche, ausgenommen das Aufsichtspersonale ist in der Ausstellung der Anweisungen unvorsichtig.

Es kommt häufig vor, daß Arbeiter-Consumvereine, Restaurateure, welche mit dem betreffenden Werke in dem besprochenen Anweisungsverkehre stehen, den einzelnen Arbeitern für den angewiesenen Betrag Marken geben, für welche die verlangten Waaren ausgefolgt werden. Diese Marken stehen mit dem Vorschußgeschäfte in keinem Zusammenhange, sondern dienen lediglich dem bequemeren Verkehre zwischen den Arbeitern und den betreffenden Lieferanten.

Was die Zweckmäßigkeit des sogenannten Anweisungsverkehres betrifft, so gilt für diesen dasselbe, was in dem mehrerwähnten Aufsatze rücksichtlich der Ausgabe von Marken ausgeführt wurde. Von einem Zwange zur Annahme derartiger Anweisungen kann nicht die Rede sein; die Dienstordnung für Donawitz enthält hierüber nach § 38, Alinea 4 die specielle Bestimmung: „Anweisungen auf Kost und Lebensmittel und andere Materialien werden nur auf ausdrückliches Verlangen ausgestellt." Wir haben aber auch hervorgehoben, daß sich die angewiesenen Beträge im Interesse der Werkschaft den Lohnverhältnissen des einzelnen Arbeiters anpassen müssen; der Lieferant hingegen kann ohne ungedecktes Risico in seiner Creditgewährung nicht über den angewiesenen Betrag hinausgehen. Hierin, sowie in der wochenweisen Anweisung der Beträge liegt aber auch gleichzeitig eine Garantie gegen eine mißbräuchliche Ausnützung dieses Creditgeschäftes.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Das verlassene Wasserbett eines Flusses wächst dem angrenzenden Grundeigenthümer kraft des Gesetzes zu, ohne daß es von seiner Seite eines vorhergegangenen Occupationsactes bedürfte.

Als Eigenthümer des landtäflichen Gutes T. und der dazugehörigen Wiesenparcelle Nr. 400 in T. belangte A., gestützt auf die Bestimmung des § 416 a. b. G. B., den B., welcher auf dem verlassenen, an obige Wiesenparcelle angrenzenden Flußbette des Gurkflusses, auf welchem sich im Laufe der Jahre Gras- und Baumwuchs entwickelt hatte, Besitzhandlungen vornahm, indem er Holz abstockte und wegführte, auf Enthaltung jeder Benützung dieses in Folge des Zurücktretens des Gurkflusses der genannten Wiesenparcelle vermeintlich zugewachsenen Grund und Bodens, insbesondere der Abstockung des dort wachsenden Holzes, sowie der Wegführung des bereits abgestockten Holzes.

Das k. k. Bezirksgericht in K. hat die Klage mit Urtheil vom 30. April 1883, Z. 743, aus folgenden Gründen abgewiesen:

Der Kläger ist unbestritten Eigenthümer der zu seinem Gute in T. gehörigen Parcelle Nr. 400 in T.; stillschweigend zugestanden und durch gerichtlichen Augenschein festgestellt ist ferner die Thatsache, daß, angrenzend an obige Parcelle, durch den veränderten Lauf des Gurkflusses ein verlassenes Flußbett entstanden ist, welches den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites bildet. Der Kläger als Eigenthümer der Parcelle Nr. 400 begehrt nämlich, gestützt auf die Bestimmung des § 410 a. b. G. B., das Eigenthum des fraglichen Wasserbettes für sich und verlangt die Ausschließung des Geklagten als derzeitigen factischen Besitzers von jeder Benützung dieses Grundstückes. Die rechtliche Voraussetzung jeder Eigenthumsklage, mag dieselbe eine rei vindicatio nach § 366 a. b. G. B. oder eine actio negatoria nach § 523 desselben Gesetzes sein, ist das Eigenthum, welches der Kläger in jedem Falle zu beweisen hat. Die Erfordernisse der Eigenthumserwerbung durch natürlichen Zuwachs sind im Hauptstücke IV des a. b. G. B. festgesetzt, und es ist nach den §§ 410 und 407 ibidem den angrenzenden Uferbesitzern das Recht eingeräumt, ein verlassenes Wasserbett, sowie eine entstandene Insel . . . sich zuzueignen. Durch diese Gesetzesbestimmungen ist den Uferbesitzern allerdings ein bevorzugtes und ausschließliches (nur durch den Fall des § 408 a. b. G. B. beschränktes) Occupationsrecht gesichert, aber auch wortklar ausgesprochen, daß der bloße Eintritt des Ereignisses einer insula nata oder eines alveus derelictus zum Eigenthumserwerbe nicht genügt, sondern vielmehr ein besonderer Act der Zueignung durch den Berechtigten hinzukommen muß, damit das Eigenthum an dem Zuwachsstücke erworben wird. Eine solche Occupationshandlung hat aber der Kläger nicht einmal behauptet vielmehr die Nothwendigkeit derselben ausdrücklich negirt; hingegen hat aber der Geklagte durch mehrer Zeugen den Beweis erbracht, daß bereits vor 50 Jahren von der Klage zurückgerechnet eine Besitzergreifung des streitigen Wasserbettes durch seinen Vater und Besitzesvorfahren dergestalt stattgefunden habe, daß dieser auf dem fraglichen Grundstücke wiederholt Heu gemacht und selbes eingeheimst hat. In dem bloßen Verbote, mit welchem der Kläger durch seinen Förster dem Geklagten das Wegführen des von diesem geschlagenen Holzes von der streitigen Au untersagt hat, kann ein Act der Besitzergreifung füglich nicht erblickt werden; zudem aber ist das Occupationsrecht des Klägers dem heutigen Geklagten gegenüber auch durch Verjährung erloschen. Das an die

klägerische Parcelle Nr. 400 angrenzende verlassene Flußbett ist nämlich, wie Geklagter durch Zeugen bewiesen hat, bereits mindestens vor 50 Jahren entstanden, und das Aneignungsrecht des Klägers ist durch dreißigjährigen Nichtgebrauch gemäß § 1480 a. b. G. B. verjährt; es kann daher gegen den Geklagten, welcher einen Occupationsbesitz sowohl durch eigene Handlungen, als: wiederholtes Fällen von Holz, Laubrechen u. s. w., wie auch durch Acte seines unmittelbaren Besitzvorgängers durch übereinstimmende Zeugenaussagen bewiesen hat, nicht mehr geltend gemacht werden. Es ist zwar nach Vorschrift des § 1501 a. b. G. B. auf die eingetretene Verjährung nur über Einwendung der Partei Rücksicht zu nehmen, und es muß zugegeben werden, daß der Geklagte eine solche ausdrücklich, das ist mit den Worten des Gesetzes, nicht gemacht hat. Doch muß die eingewendete Verjährung aus der ganzen Vertheidigung des Geklagten geschlossen werden, welche sogar dahin geht, daß er seinerseits das Eigenthum des strittigen Flußbettes durch Ersitzung erworben habe, eine Einwendung, welche die der Verjährung des klägerischen Rechtes selbstverständlich in sich begreift. Es erübrigt nur noch die Frage, ob der Geklagte zur wirksamen Vertheidigung gegen das Klagebegehren den Beweis der Ersitzung führen müsse? Nach den bereits oben dargelegten Gründen ist dies überflüssig, weil dem Kläger überhaupt die rechtliche Grundlage zur Vindication, das Eigenthum des Grundstückes mangelt, und es bleibt daher für die Entscheidung gleichgiltig, ob der Geklagte an dem Streitobjecte das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht besessen habe, dessen Geltendmachung nach § 1498 a. b. G. B. ihm vorbehalten bleibt. Es ist sonach die Abweisung der Klage begründet.

Ueber Appellation des Klägers hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit Urtheil vom 10. October 1883, Z. 9762, das erstrichterliche Urtheil abgeändert und nach dem Klagebegehren erkannt. — Die Gründe sind folgende:

Der Geklagte gibt selbst zu, daß die Grundparcelle Nr. 400 ein Bestandtheil des dem Kläger eigenthümlichen Gutes T bilde, daß dieselbe vor Jahren vom Gurkflusse bespült war und durch dessen Zurücktreten das frühere Bett allmälig trockengelegt und mit der vorerwähnten Wiese in Verbindung gebracht und so nach und nach dem Pflanzenwuchse erschlossen worden sei. Der Geklagte hat weder behauptet, noch erwiesen, daß irgend Jemand, insbesondere aber er selbst, durch den neuen Lauf des Flusses Schaden leide, oder daß Jemand Anderer als der Kläger mit seiner Wiese, Parcelle Nr. 400, an dieses verlassene Flußbett anraine. Durch das eingetretene Ereigniß der Trockenlegung des früheren Flußbettes ist dasselbe der klägerischen Wiesenparcelle zugewachsen (§ 404 a. b. G. B.) und ist dieses vormalige Flußbett, welches sich durch eine Reihe von Jahren zu einer Au herausbildete, gemäß § 410 a. b. G. B. Eigenthum des Klägers geworden. Eines Actes der Besitzergreifung bedurfte es auf Seite des Klägers nicht, weil der Eigenthumserwerb schon durch dieses Ereigniß sich vollzogen hat (§§ 404 und 410 a. b. G. B.). Kraft des Eigenthumsrechtes kann der Kläger von dem Geklagten die Besitzabtretung begehren (§ 354 a. b. G. B.), weil dieser einen Titel seines Besitzes nicht dargethan hat. Die Ersitzung, auf welche sich derselbe beruft, kann als vollendet nicht angenommen werden. Der Geklagte hat allerdings durch die Zeugen Andreas J., Johann P. und Peter V. den Beweis darüber erbracht, daß dessen Vater und Vorbesitzer vor 50 Jahren am streitigen Terrain, und zwar wie Andreas J. und Peter V. bestätigten, Ein Jahr, oder, wie Johann P. aussagte, zwei Jahre Heu und Grummet gemäht und auf seine Realität geführt hat; allein der Geklagte hat selbst angegeben, daß der Gurkfluß dann wieder gegen die Wiese Parcelle Nr. 400 zurückgetreten ist und die Au, auf welcher der Vater als Vorbesitzer mähte, überschwemmt hat, bis endlich das Wasser vor etwa 27 Jahren das Ufer in der Linie e f der Planskizze und zuletzt das gegenwärtige Bett eingenommen hat. Seit der väterlichen, vor 50 Jahren erfolgten Besitzausübung hat der Geklagte einen einzigen Besitzact dadurch vorgenommen, daß er im Jahre 1876 auf dem streitigen Terrain Holz gefällt und für sich bezogen hatte. Es fehlt demnach zu der Ersitzung der in dem Gesetze vorgeschriebene Verlauf der Zeit (§§ 1465 und 1468 a. b. G. B.).

Der Revisionsbeschwerde des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 22. Jänner 1884, Z. 14.938 ex 1883, keine Folge zu geben und das obergerichtliche Reformaturtheil zu bestätigen befunden. — Die Gründe sagen:

Den sach- und gesetzmäßigen Gründen des obergerichtlichen Urtheiles, auf welche bei dessen Bestätigung hingewiesen wird, findet der oberste Gerichtshof noch beizusetzen, daß in dem vorliegenden Falle, wo der Geklagte sein Recht nicht als angrenzender Uferbesitzer, sondern aus der vermeintlichen Ersitzung ableitet, die bezüglich der Theilung und Zueignung des verlassenen Flußbettes bestehenden Gesetzesbestimmungen der §§ 410 und 407 a. b. G. B. keine Anwendung finden, und daß der von der Natur gebildete Zuwachs der klägerischen Grundparcelle gemäß §§ 404, 407, 409 und 410 a. b. G. B. von selbst ein Zugehör dieses an den Fluß allein angrenzenden Grundstückes geworden ist, ohne daß es eines besonderen Actes der Besitznahme bedurfte. Jur. Bl.

Literatur.

Dr. Ladislaus Wolski, k. k. Hof- und Gerichtsadvocat in Wien: **Das Judicatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes,** enthaltend sämmtliche von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochenen Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammenstellung. Wien, Manz, 1884.

In Bälde wird ein Decennium seit der Activirung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes abgelaufen sein und füllen seine Aussprüche in der bekannten Sammlung bereits acht stattliche Bände. Der verdienstvolle Herausgeber derselben hat auch schon die Nothwendigkeit einer übersichtlichen Zusammenstellung wenigstens der Schlagworte als Hilfsmittel der Orientirung herausgefühlt und derselben durch seinen im Jahre 1883 eben auch bei Manz erschienenen „General-Index" für das erste Lustrum — 1876 bis Ende 1881 — entsprochen. Dadurch konnte natürlich nur dem primitivsten Nachschlagebedürfnisse genügt sein, — eine nähere Orientirung über die Rechtsgrundsätze, von denen sich der Gerichtshof bei Fällung seiner Entscheidungen bestimmen ließ, und zwar nach den einzelnen Verwaltungsgegenständen, Verwaltungsgebieten, insoweit dies im Zusammenhange möglich war, — geordnet, wird uns erst durch das vorliegende Werk geboten und kann als ein wahrhaft praktischer Gedanke von dem Fachmanne nur mit Befriedigung begrüßt werden. Der Verfasser gehört zu den — auch heute noch wenigen — Rechtsfreunden, welche der Wichtigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit bewußte und fortdauernde Aufmerksamkeit zuwenden, ihr nicht blos gelegenheitliche Beachtung schenken, wie er denn selbst bekanntlich häufig und mit Erfolg vor dem Verwaltungsgerichtshofe plaidirt. Sein Vorwort zu dem Werke berührt auch in richtiger, den Leser zweckmäßig orientirender Weise die sachlichen Gesichtspunkte, von denen er sich als Praktiker für den Praktiker vorarbeitend bei der Anlage und Durchführung leiten ließ, und denen wir im Großen die Billigung nicht versagen können. Insbesondere legen die eigenen kritischen Bemerkungen des Herausgebers zu einzelnen Judicaten die Umsicht und Gewissenhaftigkeit dar, die er sich in Absicht auf Erzielung möglichster Ausfüllung, ja selbst wo nöthig Berichtigung der Judicatur als Leitsterne vorsetzte, und sind dieselben ganz geeignet, in diesen Richtungen anregend zu wirken, ein Moment, welches in den meisten Compilationen ähnlicher Art sonst vermißt wird. Wenn wir Eines zu bedauern hätten, so wäre dies die Auslassung der die Competenz dieses hohen Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben betreffenden grundsätzlichen Aussprüche. Das formale Recht scheint uns gerade auf diesem Gebiete eine nicht geringere Bedeutung wie das materielle beanspruchen zu dürfen, wie die bis nun vorliegenden drei Hefte der Budwinski'schen Sammlung der nach § 6 gefaßten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes sattsam darthun, zumal wir hier erst in den Anfängen einer Verfahrenspraxis stehen und leitende Principien auf diesem Gebiete ebenso gut auffindbar sind. Auch klingt der Titel des Werkes für den Fachmann durch die sich unwillkürlich aufdringende Analogie mit dem „Judicatenbuche des hohen k. k. obersten Gerichtshofes" einigermaßen beirrend und ohne Noth etwas prätentiös, — „die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Grundzügen" wäre vielleicht richtiger und keiner Mißdeutung ausgesetzt gewesen. Durch diese, in etwaigen — gewiß auch zu erwartenden — Fortsetzungen abstellbaren oder ergänzbaren Mängel als einer Sache bloßer subjectiver Auffassung wollen wir der Brauchbarkeit und den entschiedenen obbetonten Vorzügen keineswegs nahe treten, sondern dieselben möglicherweise erhöhen und steigern. Die Ausstattung des Werkes ist eine sehr empfehlenswerthe. R.

Dr. D. Rauter: Oesterreichisches Staatslexikon. Handbuch für jeden Staatsbürger der Reichsrathsländer. Wien, M. Perles, 1885.

Für die Popularisirung des Wissenswerthen auf allen Gebieten wird heutzutage Erkleckliches geleistet, so daß wir uns nur verwundern können, daß der Versuch, auch das Nothwendigste des politischen Wissens in nuce beizubringen, nicht schon längst verwirklicht wurde. Der Verfasser unternahm daher gewiß ein für das Gros des journallesenden Publicums, der verschiedenen Kategorien der

activ Wahlberechtigten u. s. f. recht ersprießliches Werk, indem er nach bewährten lexikalischen Mustern eine derartige Zusammenfassung zum Handgebrauche des österreichischen Staatsbürgers herausgab, die bei der nicht geringen Complicirtheit des Verfassungsorganismus für Oesterreich-Ungarn immerhin orientirend und aufklärend wirken kann. Die Grenze zwischen dem Mehr und Minder des Erforderlichen wird zwar immer schwankend bleiben, allein wenn zum Mindesten das geradezu Unentbehrliche nach seinem ganzen Bestande richtig aufgenommen wurde, so dürfte dies billigen Erwartungen genügen. Darauf und dann insbesondere auf die Beachtung der neuesten statistischen Ergebnisse betreffend die verschiedensten staatlichen Zustände legen wir das größte Gewicht, weil hier die subjective Auffassung wenig Boden hat; überdies erscheinen uns die am Schlusse wichtigerer Schlagworte eben nach erprobten Vorbildern angefügten Literaturhinweise für die Benützung nicht ohne Werth. Darin und in der präcisen Bearbeitung der in das stricte Jus (Privat- und Strafrecht), dann in die Nationalökonomie einschlägigen Materien liegt der Nutzen des Werkes auch für den Verwaltungspraktiker. R.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland.

I. Stück. Ausgeg. am 17. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 12. Jänner 1884, betreffend die Fortdauer der in Pogled bestehenden Wegmauth.

II. Stück. Ausgeg. am 21. Jänner. — 2. Gesetz vom 26. December 1883, wirksam für die reichsunmittelbare Stadt Triest, womit eine Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Erhaltung der Feuerwehr eingeführt wird.

III. Stück. Ausgeg. am 28. Jänner. — 3. Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 14. Jänner 1884, betreffend eine bei der vorübergehenden Einquartierung zu leistende Vergütung.

IV. Stück. Ausgeg. am 1. Februar. — 4. Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanzdirection in Triest vom 22. Jänner 1884, mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die Folgen der Nichtzuhaltung derselben neuerdings verlautbart werden. — 5. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 30. Jänner 1884, betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1884.

V. Stück. Ausgeg. am 12. März. — 6. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 24. Februar 1884, womit die im Punkte 2 der Statthalterei-Kundmachung vom 4. März 1882, L. G. Bl. Nr. 9, enthaltene Bestimmung über die Zeit für Holzfällungen abgeändert wird. — 7. Kundmachung der k. k. Finanzdirection in Triest vom 2. März 1884, betreffend die Erklärung eines Fußsteiges als Zollstraße.

VI. Stück. Ausgeg. am 17. März. — 8. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 14. März 1884, betreffend eine Abänderung des mit Statthalterei-Kundmachung vom 30. Jänner 1884, L. G. Bl. Nr. 5, kundgemachten Geschäftsplanes für die heurige Recrutirung auf den quarnerischen Inseln.

VII. Stück. Ausgeg. am 19. April. — 9. Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für das Küstenland und Krain in Triest, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes vom 1. April bis Ende December 1884. — 10. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 3. April 1884, betreffend die neue Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung des Küstenlandes.

VIII. Stück. Ausgeg. am 15. Juni. — 11. Gesetz vom 11. November 1883, betreffend das Halten und Weiden von Ziegen. — 12. Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 1. Juni 1884 zum Landesgesetze für Istrien vom 11. November 1883 (L. G. Bl. Nr. 11 ex 1884), betreffend das Halten und Weiden von Ziegen.

IX. Stück. Ausgeg. am 26. Juni. — 13. Gesetz vom 9. December 1883, betreffend die Karstaufforstung in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska. — 14. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 11. Juni 1884, betreffend die Geschäftsordnung der Aufforstungs-Commission für das Karstgebiet der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska. — 15. Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 11. Juni 1884, betreffend die Wahl der von den Vorständen der im Karstgebiete der politischen Bezirke Görz, Gradiska und Sesana gelegenen Gemeinden nach § 1 des Landesgesetzes vom 9. December 1883, L. G. Bl. Nr. 13 ex 1884, in die Karstaufforstungs-Commission zu entsendenden Vertrauensmänner und deren Ersatzmänner.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

I. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner. — 1. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 8. Jänner 1884, Z. 12, mit welcher das Gesetz für die Aushebung des Militär-Contingentes pro 1884 veröffentlicht wird.

II. Stück. Ausgeg. am 30. Jänner. — 2. Gesetz vom 15. December 1883, wirksam für das Königreich Dalmatien, womit eine Straßen-Polizeiordnung für öffentliche nicht ärarische Straßen kundgemacht wird.

III. Stück. Ausgeg. am 10. Februar. — 3. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 6. Februar 1884, Z. 1901, mit welcher bekannt gemacht wird, daß der Stellungsbezirk Spalato in zwei Stellungsbezirke getheilt wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Gregor Ritter Smolarz von Dobiaschowsky in Prag den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann in Budweis Wilhelm Ritter Worzikowsky von Kundratitz zum Statthaltereirathe der Statthalterei in Prag ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmännern in Böhmen Philipp Hackler und Gustav Exeli den Titel und Charakter von Statthaltereiräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den ärztlichen Concipisten bei der Statthalterei in Steiermark Dr. Jacob Ehmer zum Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten bei eben dieser Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben den Forstmeister Michael Staininger zum Oberforstmeister und Vorstande der Forst- und Domänendirection in Salzburg ernannt.

Seine Majestät haben dem Gemeindearzte zu Rossitz in Mähren Med. Dr. Ferdinand Katholicky das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Primararzt an der Krankenanstalt Rudolph-Stiftung in Wien Dr. Isidor Hein in das Allgemeine Krankenhaus übersetzt und die dadurch erledigte Stelle eines Primararztes in der ersteren Anstalt dem Director und Primararzte des Sechshauser Bezirks-Krankenhauses Dr. Ludwig Ritter Langer von Edenberg verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Julius Ludwig zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Finanzminister hat die Ministerialconcipisten Dr. Friedrich Freiherrn von Raymond, Dr. Philipp Löschnigg, Dr. Theodor Träger Edlen von Rhonhof und Dr. Rudolph Ritter Schwabe von Waisenfreund zu Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Obercommissär Johann Holub zum Finanzinspector in Zuckmantel ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Wenzel Lagler zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Joseph Wana und Ludwig Novak zu Finanz-Obercommissären der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat die Ministerialconcipisten Erwin Latour von Thurmburg und Joseph Ottokar Freiherrn von Buschman zu Ministerial-Vicesecretären im Finanzministerium ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Anton Czermak zum Oberpostcontrolor in Smichow ernannt.

Der Handelsminister hat den Telegraphenamtscontrolor Adolph Bergthaler zum Oberpostcontrolor in Prag ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bauingenieur der Direction der Güter des Bukowinaer gr.-or. Religionsfondes in Czernowitz Adolph Klement zum Oberbauingenieur dieser Direction ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle in Böhmen in der zehnten Rangsclasse, bis 25. März. (Amtsbl. Nr. 37.)

Secundararztesstelle in der Landes-Irrenanstalt in Wien mit 600 fl. Jahreshonorar, Naturalwohnung und Verpflegung nach der ersten Classe. (Amtsbl. Nr. 38.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.